

Zeitfenster Modul 3

für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG



Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gehören Elektrowärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Mit Modul 3 wird ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen angeboten. Ausgehend vom regulären Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, haben wir ein **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglaststufe (NT)** ab 2025 anzubieten und abzurechnen. Nachfolgende Tarifstufen und Zeitfenster greifen im Netzgebiet der ÜZ Mainfranken eG:

ZEITFENSTER	STANDARDTARIFSTUFE (ST)	HOCHLASTTARIFSTUFE (HT)	NIEDRIGLASTTARIFSTUFE (NT)
Tägliche Zeitfenster	übrige Zeiten	17.00 – 21.00 Uhr	00.00 – 05.00 Uhr 12.00 – 14.00 Uhr

Nähere Informationen zu unseren zeitvariablen Netzentgelten finden Sie auf unserer Website unter www.uez.de.